

Geschäftszahl:  
2022-0.327.047  
2022-0.327.056

**16/11**  
Zur Veröffentlichung bestimmt

## **Vortrag an den Ministerrat**

# **Umsetzung der Herkunftskennzeichnung der Primärzutaten Milch, Fleisch und Eier bei verarbeiteten Lebensmittel und in der Gemeinschaftsverpflegung zur Steigerung der Transparenz für Konsumentinnen und Konsumenten und zur Stärkung regionaler und saisonaler Produkte**

Das Regierungsprogramm 2020-2024 „Aus Verantwortung für Österreich“ sieht die Verpflichtende Herkunftskennzeichnung der Primärzutaten Milch, Fleisch und Eier in der Gemeinschaftsverpflegung (öffentlich und privat) und in verarbeiteten Lebensmitteln vor.

Es geht dabei um mehr Transparenz auf dem Teller für die Konsumentinnen und Konsumenten. Richtig informierte Konsumentinnen und Konsumenten können informierte und bessere Entscheidungen treffen.

Durch den Kauf regionaler und saisonaler Produkte stärken die Konsumentinnen und Konsumenten außerdem österreichische Produzenten und bäuerliche Familienbetriebe. Darüber hinaus sorgen sie dafür, dass heimische Lebensmittel nur kurze Transportwege zurücklegen und dadurch in der Regel einen geringeren CO<sub>2</sub>-Ausstoß erzeugen.

Mit einer verpflichtenden Herkunftskennzeichnung der agrarischen Ausgangsprodukte wird die Nachfrage nach landwirtschaftlichen Produkten mit Herkunft aus Österreich weiter angekurbelt werden. Sie dient auch dazu, regionale Wirtschaftskreisläufe zu stärken und hilft dabei, Österreich krisenresilienter zu machen.

Zur Umsetzung der obengenannten Ziele wurde bereits eine Verordnung über die „Verpflichtung zur Weitergabe von Informationen über die Herkunft von Fleisch, Milch und Eiern entlang der Lieferkette von Lebensmittelunternehmen“ erlassen. Diese wurde am 20. Dezember 2021 im Bundesgesetzblatt kundgemacht. Sie betrifft den business to business-Bereich und dient im Wesentlichen dazu, die Verpflichtungen betreffend die Weitergabe von Informationen über die Herkunft von Fleisch, Milch und Eiern entlang der Lieferkette von Lebensmittelunternehmen näher zu beschreiben, um die Herkunftskennzeichnung in Österreich zu erleichtern.

Darüber hinaus bringt die Bundesregierung nun zwei weitere Verordnungen auf den Weg: Die erste Verordnung dient im Wesentlichen dazu, dass industriell geführte Großküchen, die im Rahmen der Gemeinschaftsverpflegung Speisen abgeben und von einer Körperschaft öffentlichen Rechts oder einer juristischen Person, die im maßgeblichen Eigentum einer oder mehrerer Körperschaften öffentlichen Rechts steht, betrieben werden, die Verbraucherinnen und Verbraucher über die Herkunft von Rind-, Schweine-, Schaf-, Ziegen- und Geflügelfleisch, Milch und Ei in Speisen informieren.

Als im maßgeblichen Eigentum einer oder mehrerer Körperschaften öffentlichen Rechts anzusehen, sind juristische Personen, bei welchen die Beteiligung der Körperschaft/en öffentlichen Rechts mehr als 25 Prozent beträgt. Dies gilt auch dann, wenn sich diese Rechtsträger externer Dienstleister bedienen (Kantinenbetrieb durch externe Unternehmer oder Dienstleister). Voraussetzung für die Kennzeichnung ist, dass Fleisch, Milch und Eier als primäre Zutaten verwendet werden.

Die zweite der vorliegenden Verordnungen dient im Wesentlichen dazu, die Verbraucherinnen und Verbraucher über die Herkunft von Rind-, Schaf-, Ziegen-, Schweine- und Geflügelfleisch, Milch und Ei als primäre Zutat in verpackten Lebensmitteln zu informieren. In Weiterführung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/775 für die Angabe des Ursprungslands oder Herkunftsorts der primären Zutat eines Lebensmittels, ABl. Nr. L 131 vom 29.05.2018, S. 8, die die verpflichtende Angabe der Herkunft der primären Zutat bei freiwilliger Auslobung der Herkunft des Lebensmittels vorsieht, soll nun eine generelle Verpflichtung zur Angabe der Herkunft von Rind-, Schaf-, Ziegen-, Schweine- und Geflügelfleisch, Milch und Ei als primäre Zutat in verpackten Lebensmitteln erfolgen.

Parallel zur Begutachtung erfolgen die erforderlichen Notifikationen bei der Europäischen Kommission.

Wir stellen daher den

**Antrag,**

die Bundesregierung wolle diesen Bericht zur Kenntnis nehmen.

4. Mai 2022

Johannes Rauch  
Bundesminister

Elisabeth Köstinger  
Bundesministerin